**Wahlausschreiben – Einpersonen Personalrat**

**Der Wahlvorstand/Hauptwahlvorstand \*)**

bei \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Dienststelle)

Bekanntgabe am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_bis Abschluss der Stimmabgabe \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Wortlaut des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes (SPersVG) für die Wahl und Zusammensetzung des Personalrates/Hauptpersonalrates \*) und die Wahlordnung sind Anlage dieses Wahlausschreibens.

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

### Wahlausschreiben

### Ein-Personen Personalrat

1. Nach den Vorschriften des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes ist in der Dienststelle \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

ein Personalrat/Hauptpersonalrat \*) zu wählen.

1. Die Wahl des Personalrates findet statt:

am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Uhr

am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Uhr

im Wahllokal \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Der zu wählende Personalrat/Hauptpersonalrat \*) besteht nach der Zahl der in der Regel in der Dienststelle wahlberechtigten Beschäftigten aus **einer Person**.
2. Die Beamten\*) und Arbeitnehmer\*) wählen ihren gemeinsamen Vertreter und Ersatzmann nach den Grundsätzen der Personenwahl (§ 28-30 WO - Mehrheitswahl) in zwei getrennten Wahlgängen. Im ersten Wahlgang ist das Personalratsmitglied, im zweiten Wahlgang der Ersatzmann zu wählen. Die Wähler dürfen dabei die Stimme nicht bei den Wahlgängen demselben Bewerber geben.

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Auszug des Wählerverzeichnisses liegt

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und kann dort arbeitstäglich von \_\_\_\_\_\_bis \_\_\_\_ Uhr eingesehen werden. Ein Auszug des Wählerverzeichnisses kann auch im Intranet eingesehen werden \*)

1. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur

innerhalb einer Woche, spätestens bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Uhr, beim

Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden.

1. Hiermit werden die wählberechtigten Beschäftigten bzw. die in der Dienst-

stelle vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, vor Ablauf von 18 Kalendertagen, spätestens bis zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ dem Wahlvorstand Wahlvorschläge unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung der vorgeschlagenen Bewerber einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei der Einreichung für den ersten oder zweiten Wahlgang zu kennzeichnen.

Es können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer auf einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

1. Die Wahlvorschläge müssen von einem zwanzigstel der Wahlberechtigten, mindestens aber von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 18 Abs. 4 SPersVG und § 8 Abs. 3 WO). Erforderliche Unterschriften \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Für den von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag genügt die

Unterschrift des Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft. Einer der Unterzeichner soll als Listenvertreter bezeichnet sein. Für einen von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag kann ein der Gewerkschaft angehörender Beschäftigter der Dienststelle als Listenvertreter benannt werden.

1. Jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden (§ 9 Abs. 1 WO).

Jeder wahlberechtigte Beschäftigte kann seine Unterschrift zur Wahl des Personalrates rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben (§ 9 Abs. 3 WO).

1. Die einzelnen Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter laufender

Nummer mit Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung

und Gruppenzugehörigkeit aufzuführen.

1. Die gültigen Wahlvorschläge werden an der gleichen Stelle (und durch weitere Informations- und Kommunikationstechniken \*) wie dieses

Wahlausschreiben bekannt gemacht.

1. Wahlberechtigte, die am Wahltag verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können von der schriftlichen Stimmabgabe (§ 17 WO) Gebrauch machen (Briefwahl). Dazu ist es erforderlich, beim Wahlvorstand die notwendigen Unterlagen zur Briefwahl anzufordern. Ein entsprechender Formdruck liegt beim Wahlvorstand bereit.
2. Der Wahlvorstand zählt die Stimmen unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Uhraus und stellt das Wahlergebnis fest. Die Sitzung ist öffentlich.
3. Der Wahlvorstand/Hauptwahlvorstand \*) hat seinen Sitz

in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unter nachfolgender Adresse sind Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben. Der Wahlvorstand ist auch per E-Mail erreichbar \*).

Wahlvorstand/Hauptwahlvorstand \*)

Dienststelle \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefon-Nummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Fax-Nummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Sitz der Dienststelle) (Tag des Erlasses)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Vorsitzende/r) (Beisitzer/in) (Beisitzer/in)

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.